

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der epm solution GmbH, Stand Mai 2004

1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge und finden auch für alle zukünftigen Verträge mit uns Anwendung.
- 1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung zustande, welche den Umfang unserer Leistungen genau darstellt.
- 1.4. Werden nach erfolgter Auftragsbestätigung weitere Leistungen in Auftrag gegeben, wird hierfür eine separate Auftragsbestätigung erstellt.
- 1.5. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder Email genügt der Schriftform.

2. Verträge

- 2.1. Im Falle der Miete sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Einzelgeräte Gegenstand des Vertrages. Wir behalten uns das Recht vor, die in der Auftragsbestätigung genannten Einzelgeräte durch funktionsgleiche Geräte zu ersetzen.
- 2.2. Die Berechnung des Mietzinses beginnt und endet zu den jeweils in den Mietaufträgen genannten Zeitpunkten. Ist der Beginn nicht eindeutig definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen der Mietgegenstände beim Mieter.
- 2.3. Der zu zahlende Mietzins ist im Auftrag angegeben. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt der für die Mietgegenstände üblicherweise von uns berechnete Mietzins.
- 2.4. Geraten wir mit der rechtzeitigen Lieferung der Mietgegenstände in Verzug, hat uns der Mieter angemessene Nachfrist zu setzen.
- 2.5. Sofern wir durch Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel, Energiemangel, Betriebsstörungen, Verkehrstörungen, höhere Gewalt u.ä. an der Ausführung des vereinbarten Geschäftes behindert werden, werden wir für die Dauer der Störung vom Mietvertrag befreit. Solche Ereignisse berechtigen uns auch von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Vertragspartner ein Recht auf Schadenersatz besitzt.
- 2.6. Wir verpflichten uns, die uns erteilten Aufträge nach Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.
- 2.7. Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln und uns übergebene Unterlagen und Gegenstände werden wir nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgeben.

3. Fälligkeit von Zahlungen

- 3.1. Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt fällig.
- 3.2. Der Rechnungsbetrag ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.
- 3.3. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 3% über Basiszins zu zahlen.
- 3.4. Die Aufrechnung mit anderen Gegenansprüchen, sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen unsere Rechnungsforderung bedürfen unserer Zustimmung.
- 3.5. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche Sicherheiten verlangen, sowie evtl. eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

4. Gewährleistungen/Schadenersatz

- 4.1. Bei berechtigten Beanstandungen wegen Mängeln der Miet- oder Kaufsache werden wir nach unserer Wahl den Mangel beheben, den mangelhaften Gegenstand durch einen mangelfreien ersetzen oder den Mieter/Käufer aus dem Vertrag entlassen.
- 4.2. Wird die Miet- oder Kaufsache auf Verlangen des Mieters/Käufers untersucht und der Mangel zeigt sich bei der Untersuchung nicht, so hat der Mieter/Käufer die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.
- 4.3. Ist der Mangel auf eine nicht ordnungsgemäße Behandlung durch den Mieter/Käufer zurückzuführen, ist eine Gewährleistung unsererseits ausgeschlossen.
- 4.4. Schadenersatzansprüche des Mieters/Käufers, die auf leicht fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.5. Schadenersatzansprüche des Mieter/Käufers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer Falle des groben Verschuldens, der Höhe nach auf den vereinbarten Vertrag des verzögerten oder ausgebliebenen Teils des Miet-/Kaufgegenstandes beschränkt.

5. Gebrauch und Unterhaltung von Mietgegenständen

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand sorgfältig zu gebrauchen und den Mietgegenstand in vertragsgemäßigem Zustand zu erhalten.
- 5.2. Die an dem Mietobjekt angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungs- und Markierungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.
- 5.3. Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten u.ä. am Mietgegenstand ist der Mieter nur nach unserer vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung berechtigt. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter dazu verpflichtet den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstandes wieder herzustellen.
- 5.4. Der Mieter ist uns gegenüber für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedienungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes resultieren.

6. Untergang des Mietgegenstandes

- 6.1. Während der Mietdauer trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstandes. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Vertrag übernommenen Verpflichtungen insbesondere zur Zahlung des Mietzinses. Der Mieter ist dazu verpflichtet, uns unmittelbar schriftlich von dem Eintritt des Ereignisses zu informieren.
- 6.2. Ist der Untergang oder die Verschlechterung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten, so ist der Mieter dazu verpflichtet uns den Wert des untergegangenen oder verschlechterten Mietgegenstandes zu ersetzen. Wir werden dem Mieter nach Möglichkeit einen gleichwertigen Gegenstand zur Fortführung des Mietverhältnisses zur Verfügung stellen.
- 6.3. Der Mieter tritt bereits jetzt künftige Ansprüche auf Versicherungsleistungen an uns ab, die ihm aus abgeschlossenen Versicherungen in dem Fall zu stehen, dass der Mietgegenstand aus vom Mieter zu vertretenden Gründen untergeht oder sich verschlechtert.

7. Rechte Dritter

- 7.1. Der Mieter ist dazu verpflichtet, die ihm überlassenen Mietgegenstände von sämtlichen Rechten Dritter freizuhalten. Werden dennoch derartige Rechte geltend gemacht, hat der Mieter uns hiervon unverzüglich, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sämtliche Kosten für die Abwehr der Geltendmachung von Rechten durch Dritte trägt der Mieter.

8. Rückgabe von Mietgegenständen

- 8.1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat, sofern nicht anders vereinbart, der Mieter die Mietgegenstände auf eigene Kosten und Gefahr an uns zurückzugeben.
- 8.2. Wird der Mietgegenstand verspätet zurückgegeben, so hat der Mieter unbeschadet der weiteren Verpflichtung zum Schadenersatz zumindest den Mietzins bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes zu entrichten.

8.3. Wird der Mietgegenstand in nicht ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgegeben, so hat der Mieter die uns daraus entstehenden Schaden zu tragen. Insbesondere hat der Mieter für die Dauer einer eventuell erforderlichen Reparatur den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

9. Rücktritt des Mieters/Käufers

- 9.1. Tritt der Mieter/Käufer vom Vertrag zurück, muss er schriftlich eine Rücktrittserklärung an uns senden.
- 9.2. Für den Fall des Rücktritts durch den Mieter/Käufer fallen folgende Stornierungsgebühren an: Bei Stornierung des Auftrages nach erteilter Auftragsbestätigung fallen 25 % der Gesamtauftragssumme als Stornierungsgebühren an; erfolgt die Stornierung des Auftrages innerhalb von 7 Tagen vor dem vereinbarten Auftragsdatum, so fallen bereits 75 % der Gesamtauftragssumme an; erfolgt die Stornierung erst innerhalb von 24 Stunden vor Auftragsbeginn werden 100 % der Gesamtauftragssumme fällig.
- 9.3. Übersteigen die bis zu den o.g. Zeitpunkten für uns angefallene Kosten die jeweiligen prozentualen Anteile, so sind die bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten vom Mieter/Käufer in voller Höhe zu tragen.

10. Eigentumsvorbehalt bei Kaufverträgen

- 10.1. An gelieferter Ware behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises sowie aller unserer Forderungen im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand vor.
- 10.2. Während der gesamten Dauer unseres Eigentumsvorbehalts trägt der Besteller die volle Gefahr an dem Kaufgegenstand, insbesondere auch die Gefahr des Abhandenkommens; des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung.
- 10.3. Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, instand zu halten und uns bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen unverzüglich zu berichten.
- 10.4. Solange die Gelieferte Ware nicht vollständig Eigentum des Bestellers ist, haben wir Zutrittsrecht zur Vorbehaltsware.

11. Schlußvorschriften/Gerichtsstand

- 11.1. Für diese Geschäftsbedingung die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Mieter/Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2. Erfüllungsort- und Zahlungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Leverkusen.
- 11.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Leverkusen.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.